

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 27. Dezember 1907.)

Durch das Bundesgesetz betreffend die Dienstpferde der Kavallerieoffiziere vom 29. Juni 1898 sind die Kavallerieoffiziere verpflichtet worden, solange sie im Auszug dienen, ständig ein eigenes Dienstpferd zu halten.

Es kommt nun wiederholt vor, dass eines dieser Dienstpferde nach einer Anzahl Jahre sich nicht mehr als Offizierspferd eignet. Die Offiziere stellen dann das Gesuch, es sei ihnen das Pferd käuflich zu überlassen, mit dem sie mehrere Jahre Dienst geleistet haben.

Diese Begehren müssen aber stets abgelehnt werden, da die entsprechenden Vorschriften für die Mannschaftspferde dahin gehen, dass Dienstpferde, die zum Dienste des Mannes nicht mehr taugen, als Mannschaftersatzpferde zurückgenommen werden.

Das hatte zur Folge, dass Offiziere, die sich nicht gerne ihres bisherigen Dienstpferdes entäusserten, es behielten und den Dienst mit ihm so gut als möglich zu leisten suchten. Dass das nicht zu einer guten Berittenmachung führt, dürfte ausser Frage stehen.

Auf den Antrag des Militärdepartementes wird nunmehr beschlossen, dass Bundesoffizierspferde nach mindestens 5jähriger Dienstleistung ihren Inhabern auf Ansuchen hin als Offizierspferde zu 3jähriger Haltung käuflich überlassen werden können, behufs Verwendung als zweite Offizierspferde, wenn es sich ergibt, dass ihre Leistungsfähigkeit aus verschiedenen Gründen eine Beschränkung erfahren hat.

Es werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Dem Kanton Unterwalden ob dem Wald an die auf Fr. 1120 veranschlagten Kosten für die Erstellung einer 420 Meter langen Wasserleitung auf der Betenalp in Kerns: 20%, im Maximum Fr. 224;

2. dem Kanton Aargau an die Kosten der Ausführung einer Drainage in einem Teile von zirka 3,5 ha. des Schneckenhofes zu Beinwil (Muri): 15 % des Voranschlages von Fr. 3000, im Maximum Fr. 450.

An die vakanten Stellen in den eidgenössischen Prüfungskommissionen werden gewählt:

*I. Für den Prüfungssitz Basel:*

An Stelle des zurücktretenden Prof. A. Riggenbach: Herr Prof. Dr. Henri Veillon, in Basel, als

- a. Suppleant in der naturwissenschaftlichen Prüfungskommission;
- b. Mitglied in der pharmazeutischen Gehilfenprüfungskommission;
- c. Suppleant in der pharmazeutischen Fachprüfungskommission.

*II. Für den Prüfungssitz Bern:*

An Stelle des verstorbenen Prof. Dr. Fischer und Dr. W. Volz, als Suppleant der naturwissenschaftlichen Prüfungskommission: Herr Dr. phil. Hans Rothenbühler, in Bern; als fünfter Suppleant in der tierärztlichen Fachprüfungskommission: Herr Prof. Dr. Oskar Rubeli, in Bern.

*III. Für den Prüfungssitz Genf:*

An Stelle des zum Mitglied vorgerückten Prof. Duparc als Suppleant der naturwissenschaftlichen Prüfungskommission: Herr Prof. Dr. Philippe A. Guye, und Herr Prof. Dr. Amé Pictet, beide in Genf.

*IV. Für den Prüfungskreis Zürich:*

Neben den zwei andern Mitgliedern der tierärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfungskommission als deren Mitglied: Herr Prof. Dr. Otto Zietzschmann, in Zürich.

(Vom 31. Dezember 1907.)

Als Mitglied der Kreisdirektion IV an Stelle des zurücktretenden Herrn Vizepräsidenten A. Seitz wird für den Rest der mit dem 31. März 1909 ablaufenden Amtsdauer gewählt: Herr

Ingenieur Ernst Münster, von Chur und St. Gallen, Oberingenieur bei der Kreisdirektion IV in St. Gallen, unter Übertragung des Baudepartementes an denselben. Herrn Dr. A. Seiler, Mitglied der Kreisdirektion IV in St. Gallen, wird die Stelle des Vizepräsidenten übertragen.

Als Zeichen der Anerkennung und des Interesses, das der Bundesrat an der Gründung eines Volkstheaters in Mézières nimmt, wird der Gesellschaft dieses Unternehmens ein einmaliger Beitrag gewährt.

Auf 1. Januar 1908 wird ein neues Exerzierreglement für die Infanterie eingeführt.

Artikel 43, Absatz 2, der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1892, betreffend die Kontrollierung und Garantie der Gold- und Silberwaren, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Finanz- und Zolldepartement wird durch besondere Instruktionen die Bedingungen feststellen, welche die goldenen Uhrgehäuse erfüllen müssen, um nicht als ein Übermass von Lot enthaltend angesehen zu werden.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Herrn Joseph Schmid in Diessenhofen, Grenztierarzt in Dörflingen, wird gleichzeitig das Amt eines Grenztierarztes beim Zollamt Diessenhofen, das er bisher als Stellvertreter besorgte, übertragen.

An die von der Regierung des Kantons Glarus auf Fr. 6500 veranschlagten Kosten der auf der „Kammeralp“, Kirchgemeinde Betschwanden, auszuführenden Bodenverbesserungen, bestehend:

- a. in der Erstellung einer 103 m. langen Wasserleitung und einer Brunnenanlage;
- b. in der Erstellung von Düngerweganlagen (Länge 446,5 m., Breite 2 m.);
- c. Urbarisierung einer Weidfläche von 1,98 ha. im Wasserrain;

- d. Erstellung einer 13,000 Liter haltenden Zisterne im obern Staffel;
- e. Erstellung einer Düngergrube im mittlern Staffel, wird unter der Voraussetzung eines mindestens ebenso hohen Beitrages seitens des Kantons Glarus ein Bundesbeitrag von 20 0/0, im Maximum Fr. 1300 zugesichert.

Als Mitglied des Schiedsgerichtes des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahntransport wird gewählt: Herr Prof. Dr. Meili in Zürich; als I. Suppleant an Stelle des Herrn Dr. Meili: Herr Dr. Temme, Advokat in Basel; als II. Suppleant: Herr P. Muri, Oberrichter in Aarau.

---

## Wahlen.

---

(Vom 31. Dezember 1907.)

### *Militärdepartement.*

Adjunkt der Abteilung für  
Genie (prov.):

Oberstlieutenant Friedr. Liechi,  
von Landiswil (Bern), bisher  
Sekretär dieser Abteilung.

### *Post- und Eisenbahndepartement.*

#### Postverwaltung.

Dienstchef in Lenzburg:

Gottlieb Ott, von Auenstein (Aar-  
gau), Postcommis in Lenzburg.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1908
Date	
Data	
Seite	91-94
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 748

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.